

II- 1277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 16.207/3-I/1/76

560 IAB

1976-08-19

zu 5921J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zur Anfrage, betreffend den Dienstbetrieb bei der INTERPOL-Dienststelle im Innenministerium, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 und 2: Es entspricht nicht den Tatsachen, daß bei der Gruppe D (Kriminalpolizeilicher Dienst) des Bundesministeriums für Inneres, die innerhalb des Ressorts die Aufgaben des österreichischen Landeszentralbüros der INTERPOL wahrnimmt, nachts sowie an Feiertagen und am Wochenende jeglicher Dienstbetrieb faktisch unterbrochen ist. Zur näheren Erläuterung darf ich folgendes ausführen:

Sowohl beim Generalsekretariat der INTERPOL in Paris, als auch bei den einzelnen nationalen Zentralbüros der Mitgliedsländer der INTERPOL wird der Dienstbetrieb grundsätzlich im Rahmen von normalen Bürostunden durchgeführt; außerhalb dieser Normalbürostunden haben die Landeszentralbüros jederzeit zur Entgegennahme dringender Mitteilungen erreichbar zu sein. Die Bürostunden des Generalsekretariates und der wichtigsten mit INTERPOL Wien korrespondierenden nationalen Zentralbüros sind wie folgt festgelegt:

Generalsekretariat: 9.00 Uhr bis 17.15 Uhr, Samstag  
und Sonntag geschlossen;

Bundesrepublik Deutschland: 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Samstag und Sonntag geschlos-  
sen;

-2-

Frankreich: 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr, Sonntag geschlossen;

Großbritannien: durchgehend 24 Stunden geöffnet;

Italien: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Samstag: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Sonntag geschlossen;

Jugoslawien: 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Samstag und Sonntag geschlossen;

Schweiz: 07.30 Uhr bis 11.45 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Samstag und Sonntag geschlossen.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß lediglich INTERPOL London einen durchgehenden 24-stündigen Dienst hat, während bei den übrigen nationalen Zentralbüros über die Normalbürostunden hinaus ein Permanenzdienst für die Entgegennahme wichtiger Nachrichten eingerichtet ist.

In Österreich besteht folgende Regelung:

Die normalen Bürostunden der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres sind Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Permanenzdienst außerhalb dieser Normalbürostunden wird wie folgt gehalten: Für die Zeit von Montag bis Freitag 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist ein Journaldienst eingerichtet. Dieser Journaldienst wird jeweils von einem rechtskundigen Beamten und zwei Kriminalbeamten - an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen von drei Kriminalbeamten - im Amtsgebäude der Gruppe D Wien 9., Rossauerlände 1 versehen. In der gleichen Zeit ist auch die Funkstelle von INTERPOL Wien besetzt. Nach Beendigung dieses Journaldienstes um 22.00 Uhr (bzw. an Samstagen und Sonntagen um 18.00 Uhr) besteht für die zum Journaldienst eingeteilten Beamten bis 08.00 Uhr des nächsten Tages

-3-

(Beginn der Normalbürostunden an Arbeitstagen bzw. Beginn des Journaldienstes an Samstagen, Sonn- und Feiertagen), eine sogenannte Rufbereitschaft.

Dies bedeutet, daß sich die zur Rufbereitschaft eingeteilten Beamten in ihrer Wohnung aufzuhalten haben, wo sie jederzeit telefonisch, allenfalls über Funkruf, erreicht werden können. Während dieser Rufbereitschaft ist die Fernsprechvermittlung und die Fernschreibstelle in der Rossauer Kaserne zur Entgegennahme dringender INTERPOL-Mitteilungen besetzt. Die Fernsprechvermittler und Fernschreiber sind angewiesen, einlangende unaufschiebbare Mitteilungen sofort an die in Rufbereitschaft befindlichen Beamten im telefonischen Wege mitzuteilen. Darüberhinaus kann sich der Telefonvermittler auch an den im Kommandoraum des Bundesministeriums für Inneres im Amtsgebäude Wien I., Herrengasse 7, unabhängig von der INTERPOL Wien Dauerdienst versehenen Kriminalbeamten wenden.

Schließlich können dringende telefonische Auslandsanfragen dem rechtskundigen Beamten im direkten Wege von der Fernsprechvermittlung in der Rossauer Kaserne an seinen privaten Telefonanschluß durchgestellt werden. Erfordert es die Wichtigkeit der Sache, sind die zur Rufbereitschaft eingeteilten Beamten verpflichtet, ihren Dienst im Amtsgebäude in Wien 9., Rossauer Lände 1, unverzüglich aufzunehmen.

Abgesehen davon wird bei Ereignissen, deren Tragweite bereits im Rahmen des Anwesenheitsdienstes abgeschätzt werden kann, der Journalbeamte zur Anwesenheit im Amtsgebäude während der Rufbereitschaft verhalten.

Zur Illustration darf ich aber auf folgendes verweisen:

Es ist in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen, daß die den Journaldienst versehenen Beamten wegen dringender Amtshandlungen über 22.00 Uhr hinaus Anwesenheitsdienst verrichten mußten; es ist auch die Regel, daß die Beamten während der Nachtzeit fernmündlich oder im Funkwege in Anspruch genommen werden. Es ist aber noch niemals der Fall

-4-

eingetreten, daß die in Rufbereitschaft befindlichen Beamten während der Dauer dieser Rufbereitschaft ihre Dienststelle aufsuchen mußten. Dies zeigt, daß die bestehende Regelung der Diensterteilung bei der INTERPOL Wien als ausreichend bezeichnet werden kann; dies umso mehr, als diese Dienststelle ja lediglich als Vermittlungsstelle fungiert, während die eigentliche exekutive Tätigkeit bei den Sicherheitsbehörden erster Instanz liegt.

Zweifellos könnte man unter Außerachtlassung jeglicher Grundsätze einer sparsamen Verwaltung und der tatsächlichen Erfordernisse einen Perfektionismus dadurch praktizieren, daß man einen 24-stündigen Anwesenheitsdienst (Journaldienst) bei der INTERPOL Wien einrichtet. Dann aber dürfte sich diese Anwesenheitsverpflichtung nicht nur auf rechtskundige Beamte und Kriminalbeamte erstrecken, sondern sollte auch die Dolmetscher umfassen, wodurch zusätzliche erhebliche Kosten entstünden.

Zu Punkt 3: Während der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres rechtskundige Beamte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, ist die Personalsituation für den Bereich der Kriminalbeamten etwas ungünstiger; diese Problematik beruht vorwiegend auf der Altersschichtung der Beamten und der Nebengebührenregelung. Von den derzeit bei der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres Dienst versehenen 17 Kriminalbeamten sind 11 über 50 Jahre alt. Eine solche Altersschichtung muß grundsätzlich als richtig bezeichnet werden, weil es sich beim Dienst bei der INTERPOL Wien um keinen exekutiven Außendienst handelt; zum anderen sieht die Nebengebührenregelung für jene Exekutivbeamten eine finanzielle Besserstellung vor, die exekutiven Außendienst zu leisten haben. Dadurch bestehen gewisse Schwierigkeiten, Kriminalbeamte jüngerer Jahrgänge für den Dienst bei der Gruppe D des Bundesministeriums für Inneres zu gewinnen.

Ich werde mich aber bemühen, ältere ambitionierte Beamte, die dem exekutiven Außendienst wegen seiner Verdienstmöglichkeiten nicht mehr den Vorrang einräumen, aus dem Personalstand der Bundespolizeidirektion Wien zu gewinnen.

-5-

Im übrigen bedarf es keiner besonderen Betonung, daß die Entwicklung auf dem Gebiete der internationalen Verbrechensbekämpfung fortlaufend aufmerksam verfolgt wird und daß das Ausmaß der Permanenzdienste im Bedarfsfalle selbstverständlich sofort angepaßt würde.

12. August 1976

